

# ZÜNDAPP

## KUNDENDIENST-KARTE

für Zweitakt-Kraftrad **Comfort** Nr. **840247**

---

Um Ihnen Gelegenheit zu geben, die Unterhaltung Ihres Zündapp-Motorrades so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten, überreichen wir Ihnen durch Ihren Zündapp-Händler diese Kundendienstkarte verbunden mit den Garantie-Bedingungen, wodurch Ihnen die Vorteile unserer ausgedehnten Händler-Organisation im vollen Umfang zugute kommen.

Im Hinblick auf die Lebensdauer Ihres Motorrades empfehlen wir Ihnen grundsätzlich nur Markenkraftstoffe und hochwertige Öle zu verwenden. In eingehenden Versuchen wurde von uns erprobt: **Mobilöl BB für Zweitakter mit Dreifachwirkstoff in Blechdosen.**

Von großer Bedeutung ist die Einfahrperiode. Gerade während dieser Zeit bedarf das Motorrad besonders aufmerksamer und fachmännischer Überwachung. Der Überwachungsdienst gibt Ihnen während der Einfahrzeit und darüber hinaus die Möglichkeit, die Sorge um den sicheren Betrieb und die sachgemäße Instandhaltung Ihres Motorrades Ihrem Händler anzuvertrauen.

Wir bitten Sie, alle vorgesehenen Prüfungen pünktlich vornehmen zu lassen, da die Bescheinigung der erfolgten Durchführung die Voraussetzung für die Anerkennung von Garantieansprüchen bildet.

Gleichzeitig empfehlen wir Ihnen, unabhängig von den in der Kundendienstkarte aufgeführten Arbeiten, Vereinbarungen über weitere regelmäßige Überwachungen mit Ihrem Zündapp-Händler zu treffen.

**ZÜNDAPP-WERKE** G. m. b. H. **NÜRNBERG**

Sorgfältig aufbewahren und auf Verlangen an die „Zündapp“ einschicken

### Übergabe des Kraftrades

Nach unentgeltlicher Durchführung der folgenden Prüfungen

- |   |   |
|---|---|
| 1. Scheinwerfer prüfen                                    | 6. Reifendruck prüfen   |
| 2. Kettendurchhang und Spur prüfen                        | 7. Batterie an fremder Stromquelle aufladen (zu Lasten des Käufers) |
| 3. Hand- und Fußbrems- sowie Kupplungs-Einstellung prüfen | 8. Werkzeug auf Vollständigkeit prüfen                              |
| 4. Fahrzeug abschmieren                                   |   |
| 5. Ölfüllung im Getriebe prüfen (650 ccm)                 |   |

habe ich heute das vorgenannte Kraftrad

Herrn Johannes Meyer in Ischnung

in fabrikneuem und einwandfreiem Zustand übergeben. Die Bedienungsanweisung wurde gleichfalls ausgehändigt.

Das Kraftrad wurde am 8.6.1953 zugelassen.  
Ischnung, den 8.6.1953  
Ort  
**Wilh. Gross**  
Fahrzeuge / Nähmaschinen  
**Tettang (Wrtbg.)**  
Händlers

Telefon 281

#### 1. Prüfung nach 1 000 km

1 Monat nach Lieferung, spätestens nach 1 000 km ungültig.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Vergaser und Kraftstoffleitung reinigen  | 3. Kettendurchhang prüfen, nachstellen und Spur einstellen             |
| 2. Zünd- und Lichtanlage prüfen, Unterbrecherkontakte einstellen, destilliertes Wasser nachfüllen | 4. Lenkung prüfen  |
|   | 5. Hand- und Fußbrems- sowie Kupplungs-Einstellung prüfen, nachstellen |
|   | 6. Fahrgestell abschmieren   |

Die Kosten für Öl, Fett und sonstiges Material sowie eventuelle Reinigung des Kraftrades sind vom Fahrer zu bezahlen.

Vorstehende Prüfungen wurden bei einem Tachometerstand von ..... km heute unentgeltlich ausgeführt.

....., den .....  
Ort

Unterschrift und Stempel des Händlers

Für Anmerkungen des Werkes

#### 2. Prüfung nach 2 000 km

3 Monate nach Lieferung, spätestens nach 2 200 km ungültig.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Vergaser und Kraftstoffleitung reinigen  | 4. Kettendurchhang prüfen, nachstellen und Spur einstellen             |
| 2. Zünd- und Lichtanlage prüfen, Unterbrecherkontakte einstellen, destilliertes Wasser nachfüllen | 5. Lenkung prüfen, nachstellen   |
| 3. Zylinderflanschmutter nachziehen   | 6. Reifendruck prüfen  |
|   | 7. Hand- und Fußbrems- sowie Kupplungs-Einstellung prüfen, nachstellen |
|   | 8. Fahrgestell abschmieren   |

Die Kosten für Öl, Fett und sonstiges Material sowie eventuelle Reinigung des Kraftrades sind vom Fahrer zu bezahlen.

Vorstehende Prüfungen wurden bei einem Tachometerstand von ..... km heute unentgeltlich ausgeführt.

Johannes Meyer, den 8.6.1953  
Ort  
Unterschrift und Stempel des Händlers

#### 3. Prüfung nach 5 000 km

5 Monate nach Lieferung, spätestens nach 5 500 km ungültig.

- |   |   |
|---|---|
| 1. Zünd- und Lichtanlage prüfen, Unterbrecherkontakte einstellen, destilliertes Wasser nachfüllen | 3. Auspuffanlage reinigen                           |
| 2. Zylinderdeckel abnehmen, Deckel, Zylinder und Kolbenboden entrußen                             | 4. Lenkung prüfen                                   |
|   | 5. Betriebswichtige Mutter und Schrauben nachziehen |

Für diese Arbeiten sind DM 7.— vom Fahrer an den Zündapp-Händler zu bezahlen, ebenso die verwendeten Materialien wie Dichtungen, Öl, Fett usw. und das etwa notwendige Reinigen der Maschine.

Vorstehende Prüfungen wurden heute bei einem Tachometerstand von ..... km ausgeführt.

....., den .....  
Ort

Unterschrift und Stempel des Händlers

Achten Sie darauf, daß nur **Zündapp-Original-Ersatzteile** verwendet werden, denn nur diese gewähren Sicherheit, erhalten die Garantie und schützen vor Schaden.

# GARANTIE-BEDINGUNGEN

1. Das Lieferwerk gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von sechs Monaten nach Erstzulassung, sofern sich das Motorrad noch in erster Hand befindet.  
Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Lieferwerks durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der eingesandten Teile. Der vom Lieferwerk zu wählende Ort zur Ausführung der Reparatur ist unter Wahrung der Interessen des Käufers zu bestimmen. Teile, die ersetzt werden sollen, sind porto- oder frachtfrei einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen und die hierdurch trotz sachgemäßer Behandlung des Kaufgegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferwerkes über.
  2. Erkennt das Lieferwerk einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versandes und die angemessenen Kosten des Einbaues zu seinen Lasten. Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Einbau vom Lieferwerk oder von einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerks durchgeführt wird.
  3. Für die vom Werk nicht selbst erzeugten Teile, wie Bereifung, elektrische Anlage, Tachometer, Ketten, Vergaser, Zündkerzen usw. beschränkt sich die Gewähr auf die Abtretung der etwaigen ihm gegen den Erzeuger wegen Mangels zustehenden Ansprüche.
  4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß das Lieferwerk nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben.
  5. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.
  6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursprünglichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerks über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Bedienungsanweisung) nicht befolgt und insbesondere die gemäß den Kundendienst-Karten vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen läßt.
  7. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, bleiben von der Gewährleistung ausgeschlossen.
  8. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung eines Mangels beim Lieferwerk oder beim Verkäufer schriftlich erhoben werden.
  9. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.
  10. Gerichtsstand für die Vertragsteile ist Nürnberg.
-